

## Info-Schreiben zur Europäischen F-Gase-Verordnung VO(EG)517/2014

Rastatt, im Juni 2021

Sehr geehrte Kunden,

heute möchten wir Sie über die Europäische Verordnung VO(EG) 517/2014 informieren. Diese Verordnung regelt die Verwendung und den Einsatz von treibhausschädlichen Gasen innerhalb der EU. Ziel dieser Verordnung ist es, den Einsatz von klimaschädlichen Treibhausgasen bis 2030 in der EU deutlich zu senken.

Ein zentraler Punkt hierbei ist das zukünftige „Inverkehrbringen“ von Kühl- und Gefriergeräten für die gewerbliche Verwendung und das hieraus entstehende „Treibhauspotenzial oder GWP (global warming potenzial)“. Dies wiederum richtet sich nach der Art und Menge des jeweils verwendeten Kühlmittels.

Treibhausschädliche Gase werden seit vielen Jahren u.a. als Kühlmittel von Kühlschränken, Klimaanlage und Kühlungen von Verkaufsautomaten verwendet. In den Verkaufsautomaten der Fa. EVOCA wurde bisher das Kühlmittel R134a verwendet. Dieses Kühlmittel fällt nun auch unter diese EU-Verordnung. Konkret bedeutet das, dass ab dem

**01.01.2022 Verkaufsautomaten mit dem Kühlmittel R134a**

nicht mehr „in Verkehr gebracht“ werden dürfen.

Auszug aus der Verordnung:

Weiterführende Infos zu dieser Verordnung erhalten Sie auch unter [www.bmub.de](http://www.bmub.de)

Aus diesem Grunde werden wir bereits in den nächsten Monaten unsere Produktpalette im Bereich Neugeräte-Impuls-Maschinen schrittweise auf Maschinen mit dem klimafreundlichen Kühlmittel **R290** umstellen.

### Was bedeutet das für Sie im Detail?

#### 1. EVOCA-Neugeräte:

Ab dem 01.01.2022 dürfen nur noch Kühlgeräte (i.S. der Verordnung = Verkaufsautomaten) mit einem klimafreundlichen Kühlmittel eingesetzt werden. Alle entsprechenden EVOCA-Geräte werden bereits im Laufe des 2. Quartals 2021 mit dem klimafreundlichen Kühlmittel **R290** ausgestattet. Diese Neugeräte können Sie bedenkenlos in der Zukunft einsetzen.

#### 2. EVOCA-Bestandsgeräte:

Alle **EVOCA-Bestandsgeräte** mit dem Kühlmittel R134a, die **vor dem 01.01.2022** in Verkehr gebracht wurden, dürfen auch **weiterhin betrieben werden**.

Die Kühlungen dieser Geräte dürfen ausschließlich von zertifiziertem Fachpersonal im Sinne der Verordnung, repariert und gewartet werden.

Zu diesem Zweck liefert EVOCA weiterhin Ersatzteile und komplette Kühlungen, allerdings **ab dem 01.01.2022** nur noch **ohne Kühlmittelfüllung R134a**, denn das ist aufgrund der Verordnung **nicht mehr erlaubt**.

Sie können also auch zukünftig im Zuge einer Wartung bei uns **ungefüllte** Kühlungen (oder einzelne Komponenten) kaufen und diese von **Ihrem zertifizierten Kältebauer** nachträglich befüllen und/oder warten lassen.

Weiterhin gilt zu beachten:

An den Kühlungen dürfen die Kühlmittel nicht verändert werden.

D.h. eine Kühlung, die mit R134a ausgeliefert wurde, darf auch zukünftig nur mit R134a betrieben werden. Eine Kühlung, die mit R290 ausgeliefert wurde, darf nur mit R290 betrieben werden.

Die Kühlungen können an den EVOCA-Verkaufsautomaten untereinander nicht getauscht werden.

D.h. ein Verkaufsautomat, der mit einer R134a-Kühlung ausgeliefert wurde, darf immer nur mit einer Kühlung mit R134a betrieben werden. Genauso verhält es sich mit einem Verkaufsautomaten, dessen Kühlung mit dem Gas R290 ausgeliefert wurde.

Hinweis:

Die Lieferung des Gases R134a ist innerhalb der Verordnung durch eine Quote geregelt. Es ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der Verordnung der Preis des Gases R134a wegen der relativen Knappheit schrittweise erhöhen wird. Sie sollten diese Entwicklung bei der Wirtschaftlichkeitsbeurteilung Ihrer Bestandsgeräte berücksichtigen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr EVOCA-Service Team

